Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Frostschutzengel Plus

Wohnen Beraten Betreuen GEBEWO Soziale Dienste·Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

EHAP Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Europäische Union

Brücke zur Integration

ZUGANG ZUM (GESUNDHEITS)SYSTEM FÜR UNIONSBÜRGER_INNEN

BAG W Fachtagung der AG Medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen, Eisenach 27.10.20116

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

EHAP Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Europäische Union

Brücke zur Integration

Ablauf

- 1. Kurze Vorstellung d. Projekts
- 2. Hintergründe
- 3. Rechtliche Grundlagen
- 4. Resümee, Umsetzung in der Praxis
- 5. Diskussion

1. Kurze Vorstellung d. Projekts

Das Projekt:

„Frostschutzengel plus –

Gesundheitsförderung und Beratung für Wohnungslose“

- aufsuchende Beratung von Nutzer_innen aus den Mitgliedsstaaten der EU von Einrichtungen der niedrigschwelligen Wohnungslosenhilfe
- Zielgruppe: wohnungslose EU-Bürger_innen
- Ziel: Vermittlung in das bereits existierende Regelsystem

Quelle: http://www.gebewo.de/images/pdf/wissenswertes/Frostschutzengel_Jahresbericht2015.pdf

2. Hintergründe

- Perspektive der Sozialarbeit
- Lage vor Ort – politische Tendenzen
- Umgang mit Unsicherheiten

3. Rechtliche Grundlagen

- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB XII
- Ordnungsrechtliche Unterbringung
- Auszug: Europäische Krankenversicherung

SGB II Leistungen

- Voraussetzungen:
  - Alter zwischen 15 und gesetzlichen Rentenalter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit
  - Gewöhnlicher Aufenthalt
  - § 7 Abs. 1. S. 2 SGBII: freizügigkeitsberichtigte Unionsbürger_innen; Ausschluss: ersten drei Monate und danach: wenn Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche
  - wenn weniger als ein Jahr gearbeitet und unfreiwillig arbeitslos wurden: dann Ausschluss nach 6 Monaten (europarechtskonform: seit Urteil Alimanovic)
  - Plus: Anspruch wenn Staat im Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) – Vorbehalt – strittig
  - Plus. Daueraufenthalt (nach 5 Jahren)
  - Arbeitnehmer_innen: „aufstockende Leistungen“

Quelle: Handreichung Diakonie http://www.diakonie.de/media/Texte_12_2011_Sozialleistungen_fuer_Unionsbuerger.pdf und Gutachten DBG EU-Bürger_innen Ausschlussgesetz: http://www.harald-thome.de/media/files/DGB-Gutachten-EU-B-rgerausschlussgesetz.pdf

EHAP
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

In der Praxis:

- Arbeitnehmer_innen
- Erwerbstätigkeit: Minijob, selbstständig, etc.
- (ca. 5-10 h wöchentlich, ca. 120 EUR Einkommen)
- Unfreiwillig arbeitslos
- Daueraufenthalt (nach 5 Jahren)
- Andere Aufenthaltsgrund (zB Familienangehörige)

SGB XII Leistungen

- BSG Urteil (3.12.2015): bei Ausschluss von SGB II besteht Anspruch auf SGB XII wenn verfestigter Aufenthalt
- Reaktion: Referentenentwurf: Änderungen im SBG II und XII, Ausschluss von Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht (siehe § 7 Abs. 1 s. 2 Nr. 2 SGB II): erst nach 5 Jahren Aufenthalt (Meldung beim Einwohnermeldeamt): Inländer_innen gleichgestellt.
- Davor: Überbrückungsleistung (innerhalb von 2 Jahren für max. 4 Wochen) „Rückreisedarlehen“

ENTWURF!

Quelle: Gutachten DBG EU-Bürger_innen Ausschlussgesetz: http://www.harald-thome.de/media/files/DGB-Gutachten-EU-B-rgerausschlussgesetz.pdf

In der Praxis

SGB II Antrag abgelehnt – Antrag auf SGB XII Leistungen stellen

Wichtig: Ablehnungsbescheide prüfen!

Widerspruch einreichen!

Bei Ablehnung/ zu langer Bearbeitungsdauer: Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bei Sozialgericht stellen

- **Eilantrag**
-
- Sehr geehrte Damen und Herren,
-
- hiermit beantrage ich, das
- JobCenter Berlin .....
- hilfsweise das
- Sozialamt .....
- zu verpflichten, mir unabweisbare Leistungen zum Lebensunterhalt und der medizinischen Versorgung zu gewähren. Ich benötige äußerst dringend die Kostenübernahme für meinen aktuellen Platz im Wohnheim, meine medizinische Behandlung sowie meinen Lebensunterhalt.
-
- **Begründung:**
-
- Seit Anfang Herbst 2011 lebe ich in Berlin. Von Anfang lebte ich auf der Straße und verdiente mein Geld dort, u.a. mit Flaschen sammeln. Von Zeit zu Zeit nutzte ich verschiedene Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, wie Suppenküchen oder Notübernachtungen. Seit vielen Jahren bin ich suchtkrank. Ich habe regelmäßig Kokain und Heroin konsumiert, weshalb ich nicht arbeiten konnte. Dann wurde ich krank. Seit Ende 2012 bin ich in Substitutionsbehandlung, von Mai 2012 bis 15.08.2014 befand ich mich in Tbc-Behandlung. Im Zuge dieser Behandlung bekam ich vor einem halben Jahr ein Zimmer im Wohnheim in der ..... zur Verfügung gestellt.
- Ich habe am .... einen Antrag auf SGB-II-Leistungen gestellt. Am .... habe ich mit Verweis auf § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II eine Ablehnung bekommen. Hinweisen möchte ich hier auf die noch ausstehende Klärung der Zulässigkeit dieses Ausschlusses in Anbetracht der EU-Gesetzgebung. Aktuell suche ich nach Kräften eine Arbeit, bisher jedoch erfolglos.
- Die Finanzierung meines aktuellen Aufenthaltes dort sowie die weitere Finanzierung ist aktuell ungeklärt. Bei Versagen der beantragten Leistungen werde ich wieder auf der Straße leben müssen, was bei meiner gesundheitlichen Konstitution eine existenzielle Gefahr bedeutet. Ich habe weder einen Wohnplatz noch ein Einkommen, mit dem ich mir eine Wohnung anmieten könnte. Ebenso wenig kann ich meine Substitutionsbehandlung selbst bezahlen. Ich habe große Angst davor, in alte Konsummuster zurückzufallen. Meine Ärzte gehen davon aus, dass der Abbruch der Substitutionsbehandlung lebensbedrohlich für mich sein kann. Zudem kann die Tuberkulose wieder ausbrechen, was nicht nur für mich, sondern dann auch für meine Umwelt eine Gefahr darstellt. So ist das Verfahren äußerst eilbedürftig, und ich kann die Entscheidung im normalen Klageverfahren nicht abwarten.
- In Litauen habe ich weder soziale Kontakte noch materielle Ressourcen, die mir weiterhelfen können. An Eides statt erkläre ich hiermit, dass ich über keinerlei finanzielle Ressourcen verfüge, auf die ich zurückgreifen könnte, weder in Deutschland, noch in Litauen.
- Um meine Notlage zu überwinden, bekomme ich Unterstützung durch das Projekt „Frostschutzengel“. Dieses Schreiben habe ich mit Hilfe der Sozialarbeiterin ... formuliert.
-
- Mit freundlichen Grüßen,
-
-
-
-
-
- Anlagen: - Kopie Personalausweis
- Ärztliche Einschätzung
- Fachärztliche Stellungnahme Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährde-te Menschen

MUSTER

EHAP
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

EHAP
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung

- ASOG: Vermeidung und Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit – Unterbringung bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit
- Nur Unterkunft, keine Leistungen zum Lebensunterhalt
- Hinweis: Rechtsgutachten von Karl-Heinz Ruder: http://bagw.de/de/themen/notversorgung/gutacht.html
- Antrag: soziale Wohnhilfe
- Zuständiges Gericht: Verwaltungsgericht

Name

obdachlos

postalisch erreichbar bei

Bezirksamt

Fachstelle Wohnungsnotfälle

Vorab per Fax: 030 ..

EHAP
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

MUSTER

Antrag auf Unterbringung in Obdachlosenwohnheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin aktuell wohnungslos mit *meiner Frau/Mann* und meinem *neugeborenen Kind.* Wir leben seit..... in Berlin. *Wir schliefen bisher in einem Auto/ Gartenlaube/ Notunterkunft/Abbruchhaus und zwischenzeitlich in ..... Jetzt schlafen wir .....*

Wir sind also aktuell von Obdachlosigkeit betroffen. Wir haben zudem auch bei diversen Hausprojekten, Familienangehörigen und Privatpersonen in unserem Umfeld nachgefragt, die jedoch keine Möglichkeit haben uns aufzunehmen. Unsere Selbsthilfepotenziale sind ausgeschöpft, weshalb wir uns an Sie wenden.

Wir beantragen die sofortige Zuweisung in eine Obdachloseneinrichtung nach § 17, Abs. 1 ASOG. Danach können Ordnungsbehörden und Polizei notwendige Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar (vgl. hierzu OVG, Bremen, Beschluss vom 7.7.13 – 1 B 1/13-,juris RN. 16, OVG Sachsen, Beschluss vom 26.1.16 – 3 B 358/15 -, juris Rn. 3 m. w. N.), zu deren Abwendung die Ordnungsbehörde verpflichtet ist. Das OVG Berlin-Brandenburg hat in bereits in mehreren Fällen entschieden, dass Unionsbürgerinnen während der Zeit der Klärung ihrer - grundsätzlich vorrangigen - sozialrechtlichen Ansprüche zur Vermeidung der Obdachlosigkeit einen Anspruch auf Unterbringung nach dem Gefahrenabwehrrecht haben. (vgl. VG, Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.9.16, VG 23 L 1434.16
Ein Antrag beim Jobcenter für eine Kostenübernahme wurde gestellt (*Nachweise anbei / wurden bei Ihnen eingereicht).* Wir beantragen dennoch hilfsweise die Kostenübernahme nach dem SGB XII und die Zuweisung einer Unterbringung nach ASOG.

Bei Ablehnung unseres Antrags werden wir unseren Anspruch auf eine Unterbringung beim VG Berlin-Brandenburg einklagen.

Mit freundlichem Gruß

Vorlage: gemeinsam erstellt durch die AG obdachlose Familien Berlin

hat Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 17 Abs. 1 ASOG. Danach können die Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar (vgl. hierzu OVG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2013 - 1 B 1/13 -, juris Rn. 16; OVG Sachsen, Beschluss vom 26. Januar 2016 - 3 B 358/15 -, juris Rn. 3 m.w.N.), zu deren Abwendung der Antragsgegner als Ordnungsbehörde verpflichtet ist. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in zwei ähnlich gelagerten Eilverfahren erst kürzlich entschieden, dass Unionsbürger während der Zeit der Klärung ihrer - grundsätzlich vorrangigen - sozialrechtlichen Ansprüche zur Abwendung und Vermeidung der Obdachlosigkeit einen derartigen Anspruch auf vorläufige Unterbringung nach dem Gefahrenabwehrrecht haben. Ein solcher Anspruch scheidet nur dann aus, wenn im Herkunftsland des Betroffenen tatsächlich konkrete Unterkunftsmöglichkeiten gegeben sind oder wenn die vorzunehmende Obdachloseneinweisung sonst in ein vom Gefahrenabwehrrecht nicht mehr gedecktes Dauerwohnen „umschlagen" könnte und hierdurch unionsrechtlich zulässige, sozialrechtliche Beschränkungen unterlaufen würden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 13. April 2016 - OVG 1 S 123.15/OVG 1 M 49.15 -, Abdruck S. 5 ff. und vom 11. April 2016 - OVG 1 S 1.16/OVG 1 M 2.16 -, juris Rn. 7 ff.; siehe ferner Beschluss vom 13. Juli 2016 - OVG 1 M 21.16 -, juris Rn. 4 ff.). Diese den Verfahrensbeteiligten be-

Quelle: Urteil Verwaltungsgericht Berlin: Urteil vom September 2016; versendet durch die AG obdachlose Familien Berlin

EHAP
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

EHIC (European Health Insurance Card)

- Vorübergehender Aufenthalt
- Ausnahme: Einreise um behandelt zu werden, EHIC wird kaum anerkannt
- KV im Heimatland hängt von den Beitragszahlungen ab
- Sobald Meldeadresse in Deutschland: Versicherungspflicht

EHAP
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Zugang zur gesetzlichen KV

- Erwerbstätigkeit
- Einkommen/Sozialleistungsbezug, dann pflichtversichert
- Ablehnung wg. fehlender Vorversicherungszeigen

EHAP
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

In der Praxis

- Sobald JC Antrag: Antrag auf vorläufige Mitgliedschaft
- Kleinere KV anfragen
- Beitragsschulden – Antrag auf Schuldenerlass
- Für Menschen ohne Versicherungsschutz: alleiniger Verlass auf die Notfallversorgung

4. Resümee I

- Großer Aufwand – geringe Erfolgschancen
- Bescheide prüfen und Rechtsmittel einlegen!
- Unterstützung bei der Jobsuche
- Begleiten
- Interessensvertretung

4. Resümee II

- **Vernetzung**
- **„interkulturelle“ Öffnung der Regeldienste und der Wohnungslosenhilfe**
- **Positionspapier „Runder Tisch medizinische Versorgung“ in Berlin: http://www.obdachlosigkeit-macht-krank.de/assets/positionspapier---reformbedarf--niedrigschw.-medizin-versorgung-obdachloser.pdf**

Wohnen Beraten Betreuen
GEBEWO Soziale Dienste Berlin
FROSTSCHUTZENGEL PLUS
Brücke zur Integration
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
EHAP Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
Europäische Union

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen????

Projekt „Frostschutzengel Plus“
Händelallee 20
10557 Berlin
Und
Caritas Ambulanz für Wohnungslose
Jebensstr. 3
10623 Berlin

Das Projekt „Frostschutzengel plus“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Hilfsfond für die am stärksten benachteiligten Personen (EAHP) gefördert.

caritas Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Im Verbund der Diakonie

Brücke zur Integration

Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger

Anspruch von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auf Sozialleistungen vor dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) und nach der vorgeschlagenen Neuregelung

Arbeitslosigkeit	vor BSG-Urteil	nach BSG-Urteil	nach Neuregelung
... ohne vorherige Beschäftigung	vollständiger Ausschluss	Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) nach 6 Monaten Aufenthalt	Ausschluss innerhalb erster 5 Jahre, Überbrückungs-leistungen bis zur Ausreise (längstens für einen Monat) und Darlehen für die Rückfahrt Leistungen wie Inländer nach 5 Jahren Aufenthalt
... nach > 1 Jahr Beschäftigung	Arbeitslosengeld I und anschließend Arbeitslosengeld II wie Inländer		
... nach < 1 Jahr Beschäftigung	Arbeitslosengeld II für max. 6 Monate		

http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/klarstellung-zugang-sozialleistungen-eu-auslaender.html;jsessionid=534251AB22287CDFE1A726392AB0EF58

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

EHAP Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Europäische Union

Brücke zur Integration

Folien SGB II und Antragsannahme: http://harald-thome.de/media/files/SGB-II---Folien-23.08.2016.pdf

HEGA (Dolmetscherkosten):
http://ggua.de/fileadmin/downloads/EU/HEGA_05_11-08-3.pdf

Brücke zur Integration

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

EHAP Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Europäische Union

Lebenslage und Problemlagen Unionsbürger_innen

- fehlender Zugang zu existenzsichernden Leistungen nach SGB II /XII
- schlechter gesundheitlicher Zustand mit z.T. akuter Behandlungsbedürftigkeit
- psychische Auffälligkeiten/ Suchterkrankungen
- Erkrankungen, teilweise chronisch
- fehlende Dokumente (z.B. Identitätsnachweis, Meldebescheinigung usw.)

Langzeitarbeitslosigkeit

- mangelnde Deutschkenntnisse
- fehlende Kenntnisse über Rechtsansprüche
- instabile soziale Beziehungen
- alltägliche Diskriminierungserfahrungen
- mehrjährige Wohnungs-/ Obdachlosigkeit